

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3. 8.	3. 8.	3. 8.	R. W.	R. W.	R. W.										
April	13	27	8,4	27	8,6	27	8,5	—	9	—	19	—	14	heiter	schön	f. heiter
	14	27	8,6	27	8,6	27	7,5	—	8	—	20	—	14	f. heiter	f. heiter	f. heiter
	15	27	7,7	27	7,7	27	6,7	—	8	—	20	—	14	heiter	heiter	heiter
	16	27	7,1	27	7,3	27	7,6	—	11	—	17	—	10	schön	schön	wolk.
	17	27	8,0	27	8,3	27	8,3	—	11	—	15	—	13	schön	wolk.	f. heiter
	18	27	8,9	27	8,9	27	8,9	—	10	—	15	—	13	heiter	heiter	f. heiter
	19	27	9,5	27	9,8	27	9,5	—	9	—	16	—	13	f. heiter	f. heiter	f. heiter

Gubernial = Verlautbarungen.

Privilegium. (1)

Wir Franz der Erste etc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von den Laurenz Bawinger, Inhaber einer landesbefugten Fabrik zur Erzeugung seiner Strohhüte in Wien vorgestellt worden: er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Erfindung gemacht, Frauenhüte aus Papier zu verfertigen; Er sey nun bereit, diese bey dem darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm auf diese Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier Unsere allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen befunden, dem auseruntherrhänigsten Gesuche des Laurenz Bawinger zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Jettionären ein ausschließendes Privilegium auf fünf nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu verleihen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, Dalmazien und Fyrien, für die Erzhertzogthümer ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Schlesien und Salzburg, für die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszusprechen, daß erstens eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier einlege; welche bey einem über die Rubeit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchem Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegium zu eröffnen seyn wird.

Zweitens. Daß er selbst nach Ausgange dieser fünfjährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

Drittens. Daß, wenn jein und anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser oder einer im Wesentlichen nicht verschiedenen Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier schon früher in dem Umfange Unserer Monarchie bedient zu haben; als dieses Privilegium angebracht worden ist; daß dasselbe für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden soll.

Viertens. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen wolle; de, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünf Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unseren Königreichen Böhmen, Galizien, Dalmatien und Ägypten, in den Erzherzogthümern Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Schlesien und Salzburg, der Markgrafschaft Mähren und in der gesürdeten Grafschaft Tyrol sich o.ßer ihm jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Verfertigungsart von Frauenhüten aus Papier im Wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Laurenz Bawinger verfallen seyn soll.

Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Uebertretungsfaße treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die andere aber dem Laurenz Bawinger zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Kunde dessen etc.

Wien am 27. Februar 1820.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Die Besetzung der Kreisforst-Commissärs-Stelle bey dem Kreisamte in Zilln.

Da bey dem Zillner-Kreisamte die Kreisforst-Commissärs-Stelle, mit welcher ein Jahrgeshalt von 800 fl. E. M. 5 fl. E. M. auf Diäten bey Amtskreisen, und bis weitere Bestimmung ein Pferdpauschal pr. 200 fl. verbunden sind, zu besetzen kommt, so haben alle jene, welche die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Stelle zu besitzen glauben, ihre Gesuche binnen 6 Wochen an dieses Subernium einzureichen, und nebst den für Forstdienste vorgeschriebenen Zeugnissen, auch die über ihre Moralität, dann Sprach- und wissenschaftliche Kenntnisse, und über ihr Alter in glaubwürdiger Form beyzusetzen.

Von dem k. k. k. Steyr. k.ä. n. t. Subernium. Graz am 22. März 1820.

K r e i s a m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

K u n d m a c h u n g. (1)

Zur Bedeckung des Brennholz-Bedarfes in der Station Laibach für die Zeit vom 1. Juny 1820 bis Ende May 1821 ist eine alternative Behandlung, nämlich im Wege der Subarrendirung oder im Wege der Ablieferung in das Magazin gegen gleich baare Bezahlung angeordnet worden.

Die Erforderniß besteht für die sechs Sommermonathe in 296 und für die sechs Wintermonathe in 912, zusammen daher in 1208 Nied. Oest. Klafter dreßßigbüßigen harten Brennholzes.

Der Tag zur Behandlung dieses Brennholz-Bedarfes zur Abgabe im Wege der Subarrendirung wird auf den 28., und zur alternativen Behandlung im Wege der Ablieferung in das Magazin gegen gleich baare Bezahlung auf den 29. April d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittag vor diesem Kreisamte bestimmt, wozu die Lieferungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Lieferungsbedingnisse bey der Behandlungskommission werden bekannt gemacht werden.

k. k. Kreisamt Laibach am 20. April 1820.

S t a d t - u n d L a n d r e c h t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

K o n k u r s - E r d f n u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Verlassvermögen der alhier verstorbenen Maria Gabriela Schaller, gebornen v. Werth, gewilliget worden; daher wird jedermann, der an den Nachlaß dieser

Verstorbenen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmtt erinnert, bis den 19. Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum Vertreter dieser Konkursmasse aufgestellten Gerichtsadvokaten Doktor Johann Oblak, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Nützlichkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verstreifung des ersten bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen gedacht Maria Gabriela Schullerschen Verlasser Vermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verlassenen vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, nachzutragen verhalten werden würden. Laibach am 18. April 1820.

Nemtlliche Kundmachungen.

Verlautbarung. (1)

Durch Absterben des Heren Karl v. Zu, ist die bey der k. k. Illyrischen Domainen-Administration mit einem Gehalte von 700 fl. sistemisirte 2te Konzipistensstelle im Amts-Bezirk Laibach in Erledigung gekommen.

Wer diese Bedienstung zu erhalten wünscht, hat sein dießfälliges Gesuch bis letzten May d. J. unmittelbar hierorts einzureichen, worin des Dienstwerbers Tauf- und Zunahme, Geburtsort, Vaterland, Religion, Alter, lediger oder verehelichter Stand, Moralität, besitzende Rechtsstudien, Sprachenkenntniß und andere Fähigkeiten, bisherige Dienstleistungen in Staats- und Privatausstellungen, dann sonstige Verwendungen dokumentirt ersichtlich seyn müssen.

Ferner haben verehelichte Kompetenten oder Witwer, auch die Zahl ihrer Kinder, deren Geschlecht und Alter anzugeben.

Von der k. k. Illyrischen Domainen-Administration.
Laibach am 16. April 1820.

Kundmachung. (2)

Von der, bey dem provisorischen Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach aufgestellten Vermögen Erhebungs- und Liquidations-Commission wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle bey derselben einzubringenden Gesuche, welche in Folge der Kundmachung dd. 24. Febr. l. J., betreffender, an den Magistrat zu stellenden Forderungen im Laufe des Monats Februar einzusenden waren, längstens bis letzten laufenden Monats April angenommen werden, ndem nach Verlauf dieser Frist wegen Beendigung des Commissions-Geschäfts in dieser Angelegenheit keine Verhandlungen mehr gepflogen werden können.

Laibach am 10. April 1820.

Erledigte Mesners- und Schullehrer-Stelle zu Natschach. (3)

Der unter der gesellschaftlichen Kongruatdistrikte Schullehrer-, Organisten- und Mesner-Dienst zu Natschach im Neustädter Kreise, dem in dieser Hinsicht nebst den bisher gewöhnlichen Einkünften laut hoher Sub. Verordnung vom 2. July vorigen Jahrs 8109 ein jährl. Beytrag von 50 fl. M. M. aus dem Schulschilde so lange bewilliget ist, bis die Einkünfte und Dotationsquellen des Lehrers durch die Provinzial-Staats-Buchhaltung rektifizirt seyn werden, ist in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre an den Herrn Inhaber des Gutes Weichselstein k. k. Landrath Anton Gollmayr, sistemirten,

etgenhändig geschrieben, mit den erforderlichen pädagogischen und Sittenzugnissen versehenen Bittgesuche längstens bis 10. May d. J. bey der k. k. Schuldistriktskanzlei zu St. Martin bey Litzay zur weitern Vorlage einzureichen.
Vom bischöfl. Konsistorium Laibach am 7. April 1820.

Lizitations - Kundmachung. (3)

Von Selte des k. k. Bankal - Oberamtes zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den 24. l. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Oberamts - Gebäude am Mann No. 196 folgende Waaren - Artikel mittels öffentlicher Versteigerung und sogleich haarer Bezahlung werden hindangegeben werden, als:

- 25 Pfund Kaffee,
- 19 1/2 — raff Zucker,
- 11 — Zucker - Mehl,
- 2 3/4 — Baumwollgarn,

dann verschiedene andere Waahls - Waaren, und Oehl - Gattungen in Kleinigkeiten bestehend, dann 12 Stück alte Plumbirungs - Pressen, und einige Sesseln und 1 Tisch.
Laibach am 12 April 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

Feldvertheilungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadl wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Kav. Gerny, Mitvormund der Anton Schagerischen Wipillen, in seiner Ereutionsfache, gegen Anton Jäger, wegen schuldigen 1700 fl. an Kapital, und 475 fl. an Zinsen c. s. c. zur Veräußerung des in der Gegend Loischna bey Neustadl befindlichen Mayerhofes, bestehend aus einem mit einem Stockwerke versehenen gemauerten Gebäude von mehreren Zimmern, 2 gewölbten Kellern, einer Dreschthene, Harpfe, 2 Stallungen, einem Hausgarten und dabey anliegender auf 80 Mierling Anbau betragenden Aecker von guter Sieba, nebst 2 Waldantheilen nach dem gerichtlich erhobenen Schätzwerte pr. 1325 fl. gewilliget, und sind zu diesem Ende 3 Termine, nämlich: der 5. April, 4. May und 10. Juny d. J. mit dem im 336. §. d. G. O. bestimmten Anbange vergesetzt angeordnet worden, daß die Lizitation jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität vor sich gehen wird; wozu die Kaufsüchtigen überhaupt, und insonderheit die intabulirten Gläubiger zu erscheinen hiedurch vorgeladen sind.

Neustadl am 4. März 1820.

Anmerkung. Da bey der ersten Versteigerung kein annehmbarer Käufer erschien, so wird zur zweyten auf den 4. May angeordneten geschritten.

Lizitations - Kundmachung. (1)

Den 2. May d. J. werden in der Polana - Vorstadt, an der Schießstättgasse hier, im Hause No. 63 im ersten Stocke schön polirte Neuhels, als Schulabköpfe, worunter 4 pho und 6 Sessel, dann 2 Stöckerl, sämmtlich mit gedruckten Kommetuch überzogen, ferners polirte Nachkasteln, Spitzel, mehrere große und kleine Tische vom harten und weichen Holze, und verschiedene andere Hauseinrichtungen, dann Küchengeschirr irdenes und eisenes, 6 zinnene Einseß - Schaalen auf 2 Personen, dann Spucktrüchel, Spinnräder und Haspel u. s. w. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagstunden gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden lizitando verkauft werden, wozu Kaufsüchtige höflich eingeladen werden.

Die Gebrüder Kospini aus Grätz empfehlen sich diesen Markt dem hochschätzbarsten Publikum mit einer bedeutenden Auswahl von allen Gattungen Porzellan sowohl in ganzen

Speis- und Kaffeeferbien, als auch in einzelnen Stücken, sehr schönen
 Schaalen und gemahlten Gläsern, Spiegel von aller Gattung, Bronzlu-
 ster, Lampen für Billard, für Gesellschaften, und Studierlampen, Thermo-
 meter, feine Meiszeuge, einzelne Handzirkeln, gefasste feine Augengläser Lunet-
 ten und Perspektive echt englische, Spiritus, Wein und Laugenwaagen
 von Messing und Glas, Camera obscura in Holz und in Dosen, Kafe-
 seemaschinen von allen Gattungen, Billiardballen, Kasirbüchsen, Abzieh-
 rriemen sammt Pulver von vortrefflicher Güte, wie auch sehr feine Ra-
 stermesser, ächtes kölnisches Wasser, chemische Feuerzeuge und derglei-
 chen ähnliche Gegenstände.

Ihr Verkaufsort ist in den gemauerten Hütten gegen der Schießstatt.

B a d - M a c h r i c h t . (1)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre allen (P. T.) Badgästen die Preise für das Jahr
 1820 bekannt zu machen, wie auch daß alle 3 Bäder, nämlich das Fürsten-, dann das
 Carl- und Josephbad auf das Reinlichste hergestellt sey.

Für ein Zimmer auf eine Person täglich	20 Kr.
— ein do. auf zwey do. do.	30 "
— einmahliges Baden im Fürstebade täglich	6 "
— zweymahliges Baden im do. do.	8 "
— ein Mittagmahl von 6 Speisen	36 "
— ein Abendmahl von 5 do.	30 "

Die Bad- Touren fangen mit 10. May an, und dauern bis spätem Herbst. Briefe
 können direct per Post über Neustadt nach Lößpliz adressirt werden.

Lößpliz bey Neustadt in Unterkrain den 10. April 1820.

Matthias Schwaier, Bad- Wächter.

M a c h r i c h t . (2)

Der Eigenthümer des privilegirten Dampf- Schiffes, genannt F. M. Caroline Kai-
 serin von Oesterreich, gibt sich die Ehre einem achtungswürdigen Publico bekannt zu ma-
 chen, daß obbenanntes Schiff seine Reisen von Triest nach Venedig, unter Leitung des Do-
 minikus Moretti, eines seit mehreren Jahren wohl bekannten, in der Schifffahrt des
 Meerbusens sehr erfahrenen, naturalisirten, östereichischen Unterthanen wieder begonnen
 hat. Er hält es auch für seine Pflicht dem Publico mitzutheilen, daß die während des
 Aufschubes der Reisen des obermähnten Schiffes gemachten Verbesserungen und Verände-
 rungen unter ununterbrochener Aufsicht der von Seite dieses hochblölichen Suberniums Her-
 ren Beauftragten geschehen ist, von welchen auch anerkannt wurde, daß die Maschine ge-
 genwärtig in dem nähmlichen vollkommensten Zustande, als am Anfange sich befindet.

Der Eigenthümer hat auch, um desto mehr das Zurtrauen des Publicums zu verbie-
 nen, der gewöhnlichen Anzahl Maschinen noch in Eigenschaft eines Direktors der Ma-
 schine den Herrn Alexander de Cavaletto zugefügt, einen kenntnißvollen an gründlicher Ein-
 sicht der Einrichtung reichem, wie auch in der Handhabung ähnlicher Maschinen erfahrenen,
 und als solcher auch von der vom hochblölichen Subernium beauftragten Kommission aner-
 kannten Mann.

Da er ferner das Schiff, um jedem unvorausgesehenen Zufälle vorzubeugen, mit hin-
 längl. en Segeln versehen, und durch diese Mittel trotz allem möglichen Zusammentreffen
 der Umstände, die sich ereignen könnten, die gehörigen Maßregeln getroffen hat, zweifelt
 er nicht am mindesten das Schiff werde den regelmäßigen Lauf seiner Reisen glücklichst
 nehmen.

Ferner liethet er eine Verminderung der Preise in der Transportirung der Waaren
 größern Werthes, als auch kleinern Packeten an.

Um aber dem Publikum einen gänzlich geordneten Dienst zu bewerkstelligen, hat der Eigenthümer festgesetzt, daß das Schiff von nun an aus jedem Hafen den seiner Ankunft folgenden Tag abgehen wird, und dieß mit, oder ohne Passagiers, wenn nur das Wetter es ihm nicht verhindert.

Versteigerungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften zu Neustadt wird bekannt gegeben: Nachdem die mit hierortigem Edikt vom 14. März d. J. in der Executionsfache des Herrn Joseph v. Frauendorf, gegen Herrn Andreas Daniel Dvresa, hinsichtlich zur Veräußerung bekannt gegebenen Gegenstände, nämlich: 2 Kühe, 1 dreijähriges Ochsel, 6 zweijährige Kalbigen, 20 Schafe, etwas Korn, 1 Eisch, 2 Feilstätte, verschiedenes Bettgewand, 18 große mit eisernen und 10 kleine mit hölzernen Reifen beschlagene Fässer, dann 13 Pöbungen, auf den 5. und 6. d. M. ausgeschriebene dritte und letzte Feilbietung mit Bescheide vom 5. ejusdem suspendirt wurde; so wird nunmehr wiederholt zur neuerlichen Übernahme derselben der 16. nächstkommenden Monats May Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Hopfenbach, dann der 17. hierauf Vormittag in ähnlicher Zeit zu Gärtschberg und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Stadtberg mit dem in der a. S. D. J. 336 bestimmten Anhang hierdurch amtlich angeordnet; wozu die Kaufsliebhaber eingeladen sind.
Neustadt am 18. April 1820.

Convocations - Edikt. (3)

Alle jene, welche auf den Verlaß des im August 1801 zu Butatnava ohne Testament verstorbene Andreas Thomaz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthung desselben den 13. May d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Bezirksgericht Freudenthal am 7. April 1820.

Invito al concorso (3)

Per li due posti di Giudice e Commissario Distrettuale, e di Attuario civile nel Distretto di Castelnuovo di privata Giurisdizione del sig. Conte Enea Francesco de Montecucoli nel Governo del Littorale, circolo di Fiume.

L'ispezione della Signorie del sig. Conte Montecucoli deduce a pubblica notizia, che vacanti essendo i posti nel Distretto di Castelnuovo,

a) di Giudice Commissario Distrettuale, collo stipendio annuo di fmi. 700 di convenzione, legna ed il quartiere franco.

b) di Attuario giustiziale collo stipendio annuo di fmi. 350 di convenzione ed il quartier franco.

Sia stato aperto il concorso (che andrà a spirare coll' ultimo di maggio p. v.) per tuti quelli che aspirar volessero all' uno, o all' altro delli due mentovati posti.

Incomberà pertanto alli concorrenti di presentare all' ispezione suddetta residente in Pisino, Distretto di questo nome nel Circolo di Fiume, le relative loro istanze documentate, oltre l' indicazione della loro età e luogo di nascita in quanto al Commissario Distrettuale.

1mo. Cogli attestati comprovanti di aver compito il corso dei studj legali.

2lo. Col Decreto di eligibilità conseguito, prevj gli esami sostenuti nel politico, e giustiziale.

3zo. Col certificato che legittimi la cognizione perfetta dell' idioma tedesco, italiano, e cragnolino.

4to. Coll' attestato che faccia conoscere la condotta morale dell' aspirante; e

5to. Coi Decreti degl' impleghi che al caso avesse finora sostenuti.

6to. Le medesime prerogative come agl' articoli 3 4, e 5to. si richiedono, e dovranno dimostrarsi anche agli aspiranti al posto di Attuario civile, ed

inoltre dovranno comprovare di avere le cognizioni e qualita necessarie al disimpegno della carica.

7mo. Li competenti al posto di Attuario che fossero approvati, avranno la preferenza.

8vo. Le incombenze e doveri del Commissario Distrettuale, e dell' Attuario, saranno li medesimi che sono prescritti per gl' impiegati degl' I. R. Commissariati Distrettuali di terza classe.

Dall' Ispezione delle Signorie del sig. Conte Montecucoli
in Pisino li 26. Marzo 1820.

G. Parisini Inspettore.

R u n d m a c h u n g. (3)

Da die Zeit zur Versendung des Rohitscher Sauerbrunnens, and zum Gebrauche dieser berühmten såhlich ihrlreich besuchten Heilquelle im Orte selbst herannahet; so werden die sowohl für de Orts-Beschleiß des Sauerbrunnens, als auch für die Bäder, Wohnzimmer und Betten für das gegenwärtige Jahr 1820 festgesetzten Preise hiemit bekannt gemacht.

Preise des Sauerbrunnens.

Eine gefüllte rentämliche Flasche mit Stöpsel und Verpichung	20 fr.
Für Füllung einer fremden Flasche ohne Stöpsel und Verpichung	6 —
Für Füllung einer fremden Flasche mit Stöpsel ohne Verpichung	7 —
Für Füllung einer fremden Flasche mit Stöpsel und Verpichung	6 —

Preise der Bäder.

Ein Doppelbad 1 fl. Ein einfaches Bad 30 fr.

Zimmer-Miethe.

Für ein Zimmer und Kabinet im Neugebäude, im neuen Badehause, im neuen Tracteurhause und im Kapellegebäude ohne Bett	1 fl. — fr.
Für ein Zimmer in diesen Gebäuden ohne Kabinet und Bett	40 fr.
Für ein Zimmer in den Sommerwohnungen ohne Bett	24 —
Für ein Dachzimmer ohne Bett	16 —
Für ein feines Bett	15 —
Für ein ordinäres Bett	8 —

Um den schon öfters sich ergebenden Besorgenheiten bey Ankunft der Kurgäste, hinsichtlich der Wohnung vorzubringen, und die Kurgäste nicht in die Gefahr zu setzen, leere Wohnung mehr zu finden, solglich unverrichteter Sachen wiederum zurückkehren zu müssen, wird zugleich erinnert, daß die Bestellung sowohl des Quartieres, als des Bades, wenn auch dieses letztere zu brauchen gewünschen wird, wenigstens 4 Wochen vor der zur Dahinkunft bestimmten Zeit unmittelbar bey dem ständischen Rentamte des Sauerbrunnens nächst Rohitsch zu Handen des Inspectors Dr. Johann Frölich zu geschehen habe, von welchen sodann die Zusage mit Zusendung des Quartierbilletes zu, ihrer Sicherheit erfolgen wird.

Uebri gens wird auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im abgewichenen Jahre unter dem Nahmen des ständischen Rohitscher Sauerbrunnens in den daselbst gewöhnlichen Flaschen Wasser von andern Gesundheitsbrunnen, welche in ihren Bestandtheilen von dem Rohitscher Sauerbrunnen ganz verschieden sind, daher auch eine andere Wirkung haben, oder sowohl auch zum Theile schon verdorbene Wasser künstlich ausgeben, und so das Publikum getäuscht wurde, daher Jedermann vor Verzug gewarnt, und aufmerksam gemacht wird, daß die echten mit Rohitscher Sauerbrunnen gefüllten Flaschen an der Verpichung mit dem ständischen Siegel versehen sind, und daß auch den Abnehmern größerer Quantitäten von dem ständischen Rentamte im Sauerbrunnen zur Legitimation der Fuhrente ordentliche Beserscheine ertheilt werden.

Von der verordneten Stelle der steyermärktischen Herren Stände.

Grätz am 24. März 1820.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Maria Fibrouz von Kropp durch Herrn Dr. Homann, gegen Margareth Wanko von Kropp, wegen durch Urtheil dd. 11. Juny 1819 richtig gestellter Forderung pr. 255 fl. sammt 4 proc. Interessen seit 15. März 1807 Gerichts- und Executionskosten in die executive Feilbietung der zu Kropp gelegenen, zur Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, und wegen dieser Forderung mit gerichtlichem Pfandrechte belegten zwey Häuser sammt dazu gehörigen Waldbantheilen, wovon jenes unter No. 16 sammt dazu gehörigen Waldbantheil podopikam auf 270 fl., jenes unter No. 20 sammt dazu gehörigen Waldbantheil na tzernem verham auf 90 fl. gerichtlich geschätzt wurde, gewilliget, und zu dem, für jedes Haus sammt dazu gehörigen Waldbantheile abgesonderten Lizitationsvornahme die erste Tagesatzung am 10. May, die zweyte am 10. Juny, die dritte am 8. July dr. J. jederzeit in loco der gedachten Häuser früh von 9 bis 12 Uhr und die letzte mit dem Anhang angeordnet worden, daß, wenn eine oder die andere dieser Realitäten bey der ersten oder zweyten Lizitation nicht um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Lizitation auch unter demselben bindaungegeben werden würde.

Es werden demnach sämmtliche Kauflustige, insbesondere aber die auf diesen Realitäten inhabulirten Gläubiger zur Abwendung ihres Schadens zu dieser Lizitation mit dem Bemeßen vorgeladen, daß die Realitäten besichtiget, und die billigen Lizitationsbedingnisse sowohl in dieser Gerichtskanzley als bey Hr. Dr. Homann, in Laibach eingesehen werden können.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. April 1820.

E d i k t. (1)

Es wird hiemit bekannt gemacht: daß am 8. May l. J., die zu der Landesfürstlichen Pfarregült Moräutsch gehörigen, Garten-, Jugend- und Spinnbaar-Zehende, wozu auch Hilfsfrüchte und Erdäpfel gehören, für das Jahr 1820 verpachterungsweise verpachtet werden. Wozu die Pachtlustigen und Zehendholden in das Schloß Wartenberg bey Moräutsch Vormittag um 9 Uhr zu erscheinen eingeladen werden.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht:

Es seye auf Ansuchen des Matthäus Schumann von Gauenfeld, Verwalter der Kaiserlich-Krätzerischen Konkursmasse, in die Feilbietung der zu diesen Masse gehörigen, dem Bate Doppelsch dienstbaren, auf 500 fl. N. W. gerichtlich geschätzten best. Subz. N. 44 zu Unterdupplach gewilliget worden.

Zur Vornahme dieser Feilbietung sind 2 Termine, nämlich für den 1. der 6. May und für den 2. der 6. Juny jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in loco Unterdupplach anderorts mit dem Besatze, daß der Verkauf dieser Subz. falls selbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagesatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bis nach Verflachter Klaffatzion verschoben wird.

Die Lizitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Neumarkt am 6. April 1820

Verstorbene zu Laibach.

Den 12. April: Herr Anton Alons Schraaf, f. k. Kreidamts Konzeptist, alt 54 Jahr, auf der St. Peters-Boestadt No. 138, an einen geborstenen Brust-Apoplei.
Den 14. Dem Herrn Leopold, Herrn und Grafen v. Stubenberg, f. k. Kämmerer und Subernalrath, seiner Fräule Tochter Josepha, alt 3 Jahr 1 Monat, am Platz No. 2, an Konvulsionen. — Den 17. Dem Miklaus Dymerahinsky, Kanzleydiener, f. k. Johann, alt 2 3/4 Jahr, im Landhaus, an der häutigen Bräume. — Den 18. Dem Lorenz Prisdner, Stüßelpußer, f. W. Maria, alt 70 Jahr, am Altenmarkt No. 38, an Lungenbrand.

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

In Betreff der Auszahlung der liquidirten französischen Forderungen, und der hierbey zu beobachtenden Modalitäten.

In Folge der untom 7. und 14. vorigen Jahrs zu den Zahlen 212 und 1242 herabgelangten Eröffnungen Sr. des Herrn Ministers, des Innern und Obersten-Kanzlers Grafen v. Saurau Erzellenz, haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen gerubet, daß die gegen Frankreich angemeldeten, und bey dem k. k. Hof-Commissariate zu Paris bereits zur Liquidation gediehenen Forderungen, ohne den Abschluß des gesammten Liquidations-Geschäftes abzuwarten, so leicht berichtiger werden dürfen.

Dieser allergnädigsten Bewilligung gemäß, sind daher diesem k. k. Gubernium wirklich bereits die Liquidations-Operate über einen großen Theil der Pensions- und Pensionsentschädigungs-Ansprüche seit 1. Jänner 1810 bis Ende December 1813 die Besoldungs-Desajons- und Kongrua-Ergänzungs-Rückstände, die Ansprüche für Pferdebestellungen, dann ein neu Theil der Naturalien-Requisitionen zugekommen.

Damit nun jede Parthey über die zur Zahlungserlangung vorgeschriebenen Modalitäten in Kenntniß gesetzt werden, wird hierüber folgende Beschreibung ertheilt:

1ten. Alle Zahlungen über die bey der hier aufgestellten Prüfungs-Commission angemeldeten französischen Forderungen werden unmittelbar bey dem hiesigen k. k. Komtral-Zahlamte geleistet werden.

2ten. Zur Erwirkung derselben wird nebst der klassenmäßig gestempelten Verzipienten-Quittung auch die Beybringung und Abgabe an das k. k. Kam. Zahlamt, das von dieser Landesstelle ausgefertigten, die Stelle der Anweisung vertretenden Liquidations-Auszuges unerlässlich erfordert.

3ten. Diese Liquidations-Auszüge, oder Anweisungen werden für jede Parthey besonders und jederzeit auf Namen der ursprünglichen Gläubiger, wie sie in den herabgelangten Operaten vorgeschrieben erscheinen, ausgestellt und dem betreffenden k. k. Kreisamte zugewandt werden, welches dann die weitere bezirksweise Vertheilung an die Parthey oder aber ihren Zessionär, falls dieser sich inzwischen als solcher nach S. 5. legitimiret haben wird, gegen Empfangsbestätigung zu besorgen hat.

4ten. Die Vertheilung dieser Anweisungen wird, so zu deren Vorschreibung und Ausfertigung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen wurden, in den ersten Tagen des nächstens Monats Junius erfolgen, und dann sogleich mit der Auszahlung der Anfang gemacht werden.

5ten. Für den Fall, als derselbe liquidirte Forderungen von den ursprünglichen Gläubigern durch Zession in andere Hände übergangen seyn sollten, werden die Zessionäre zur Verwahrung ihrer Ansprüche und Erlangung der Zahlungs-Anweisung ihr Anspruchsrecht bis zum 1ten Juny d. J. bey dem k. k. Fiskalamte unter Beybringung der in gesetzlicher Form ausgestellten Zessionen b. m. auszuweisen, und die von dem k. k. Fiskalamte richtig erkanteten, und daher liquidirten Zessionen wegen söhnliger Ueberkommung der Zahlungsanweisungen bey der k. k. Provinzial-Staatbuchhaltung ebenfalls k. m. vormerken zu lassen haben, weil sodann die Anweisungen ohne weiters den k. k. Kreisämtern zur weiteren Vertheilung an die Mahnensträger werden zugefertiger werden.

Die von dem k. k. Fiskalamte ordnungsmäßig befundenen, und liquidirten Zessionen werden die Zessionäre bey Behebung der diesfälligen Beträge nebst den von ihnen auf klassenmäßigen Stempel ausgestellten Quittungen und den Original-Anweisungen der Kasse auszufolgen haben.

6ten. Alle Quittungen, solafich auch jene der Zessionäre über diese angewiesenen liqui-

(Zur Beylage Nro. 32.)

vierten französischen Forderungen müssen zur Legalisirung der Unterschriften immer mit der vorobrigkeitlichen Bestätigung und Begdrückung des Amts-Siegels versehen sein.

7ten. In Fällen wo die Zahlungen an Erben, Rentier, Abhandlungs-Instanzen, Vormünder oder Kuratoren, einer Kridamasse u. s. w. geschehen sollten, sind die Quittungen vorläufig auch der Widirung des k. k. Fiskalamtes in Laibach, jene der Erben und Masse-Verwalter aber insbe ondere, und zwar vor der Fiskalämlichen Widirung zu gleichem Ende den Abhandlungs- und Konkurs-Instanzen zu unterziehen.

8ten. Bey diesen Zahlungen haben übrigens auch alle bey Kassen dießfalls estehenden Vorsichten zu gesten, und wird daher die Bezahlung an Bev Amächtigte nur gegen Eins legung der an sie in gesetzlicher Form ausgestellten Vollmacht geschehen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 16. April 1820.

Lorenz Kaiser, k. k. gubernia Sekretär.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums. (2)

Für die in keine Hauptclassifikation gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel wird für den ganzen Umfang der Monarchie der Zoll regulirt.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Jänner 1820. Z. 3. 529, mittelst allerhöchster Entschliesung vom 29. November v. J. die von der k. k. Commerz- Hof-Commission in Antrag gebrachte Zollregulirung für die in keine Hauptclassifikation gehörigen und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel, für den ganzen Umfang der Monarchie zu genehmigen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Erstens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung, d. i. vom 1. April k. J. angefangen, haben die in dem hier beverleigten Tariffe für die darinn benannten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Grenzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichsörmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweytens. Der Verkehr mit diesen im Innlande erzenaten Artikeln wird im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österr. Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Friaun und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Distrikte, unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet, daß die einzelnen Verfertigungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel bengepackt sind.

Drittens. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, in so ferne als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreysigst-Verordnung enthaltenen allgemeinen, oder die durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Viertens. Endlich werden vom Tage der Kundmachung angefangen, alle jene in diesem Tariffe enthaltenen Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie, als außer Handel gesetzt, erklärt, wovon die Zollsätze zur näheren Bezeichnung hier mit größeren Ziffern lausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten haben, wenn einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß von der Landesstelle erteilt werden sollte. Laibach den 1. April 1820.

Joseph Graf Smeerts-Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Freyherr v. Csetel,
k. k. Subernalcath.

T a r i f f.
 der Ein- und Ausfuhr-Gebühren von nebenannten außer Handel gesetz-
 ten, und einigen, denselben verwandten jedoch zur Einfuhr
 erlaubten Waarenartikeln.

Post. No.	Benennung der Artikel.	Mers- gollung- Maß.	Einfuhr- Zoll			Virt. der Pa- rents-Verl. etc.	Aus- fuhr- Zoll.			Virt. der Pa- rents-Verl. etc.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
1	Bastplatten, siehe Stroh gestichte.									
2	Bettgeräthe (Bettgewand) als te und neue ohne Unter- schied, wie Kleidungen.									
3	Bleystiege	1 Pfund.	4	48	—	C	—	2	—	—
	— ungarische gemeine im zweyten Holze.	1 Pfund.	—	2	2	—	—	—	1	—
	— aus den Provinzen des österrichischen Zollverbandes nach Ungarn	1 Pfund.	—	—	—	—	—	—	1	—
	— feine ungarische im harten Holze, als Eder, Kirschbaum- holze u. dgl.	1 Pfund.	—	30	—	—	—	2	—	—
	— dergleichen aus den Provinzen des öster- reichischen Zollver- bandes nach Un- garn	1 Pfund.	—	—	—	—	—	2	—	—
4	Drechslerwaaren feine von Holz, Horn und Eben	vom Gulden- werthe.	—	36	—	C	—	—	1	—
	— gemeine v. Holz als Zapfen (Pip- pen) Eytandel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Köf- sel, Teller, Schüs- seln und Köpffel.	vom Gulden- werthe.	—	12	—	C	—	—	1	—
5	Fischbein, ohne Unterschied	1 Pfund.	—	36	—	C	—	—	1	—
	— Weißfischbein (os- sa sepiae) eigent- lich Fischschuppen von Goldschmiede.	1 Zentner.	—	4	1	—	—	1	3	—

Post = No.	Benennung der Artikel.	Ver- vollstän- digung. Maß.	Einfuhr- Zoll.	Aus- fuhr- Zoll.	Aus- fuhr- Zoll.	Aus- fuhr- Zoll.
	Fischbein, Barten, Wankisch, barten, wovon das Fischbein ge- spalten wird. Arbeiten von Fisch- bein wie Kräme- reywaaren.	Zentner.	1 30 — — —	— — —	7	2
6	Galanteriewaaren, als alle Ar- beiten von Gold und Sil- ber, Achat, Hartstein, Marmor, Krystall, Kri- stall und andern Stei- nen, wie auch von El- fenbein, Perlenmutter, Schildkröte u. dgl., dann alle anderen in edle Me- talle gefaßte oder damit eingelegte oder mit Ge- mäßden verzierte Arbeit- ten, Compositiow- und sogenannte plattirte, das ist mit Gold und Silber aufgelegte, Argent ha- che und Bronze. Wa- ren, Email oder Schmelz, alle lackirte und auch sol- che Waaren die aus ver- schiedenen Stoffen zusam- mengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestand- theile für sich selbst un- ter die außer Handel ge- setzten Gegenstände gehö- ren, endlich alle Sattun- gen von Uhren mit Aus- nahme der Holzuhren.	vom Gul- denwerthe	— 36 — — —	— — —	—	1
7	Gürtelwaaren, wie Metall- oder Galanterie- waaren.		— 36 — — —	— — —	—	1
8	Haandschuhmacher, Arbeiten ob- ne Unterschied.	vom Gul- denwerthe	— 36 — — —	— — —	—	1

Post = Nero	Benennung der Artikel.	Ver- zollungs- Maß.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.			
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
18	Siegellack.	1 Pfund.	1	12	—	C	—	2	—
19	Strohgeflechte und Bafsplat- ten gegen Bewilligung der Landesstelle ohne Paß zur Verarbeitung	vom Gul- denwerthe.	—	12	—	—	—	—	1
20	Tapeziererarbeiten, wie die Stoffe woraus sie be- stehen.								
	<p>Anmerkung. Der Artikel Strohgewebe wird in der Art, wie in dem obigen Tariffe die Einfuhr der Strohgeflechte gestattet ist, gegen vorläufige Bewilligung der Landesstellen und Entziehung des 20 percent. Zolles, für die Strohhutfabrikanten, nach Maßgabe ihres wirklichen Bedürfnisses, zur Einfuhr bewilligt, jedoch sind unter diesen Geweben nur solche zu verstehen, bey welchen das Stroh den Hauptbestandtheil, und die Seide nur einen Nebenbestandtheil bildet, und welche ihrer</p>								

Post = Stro.	Benennung der Artikel.	Ver- vollung- Maß.	Einfuhr- Zoll.			Stk. der Pa- rents-Verlage.	Aus- fuhr- Zoll.		Stk. der Pa- rents-Verlage.
			fl.	fr.	dl.	fl.	fr.	dl.	
	<p>Beschaffenheit nach, für sich allein zur Verfertigung vollständiger Strohhüte geeignet sind.</p> <p>Dagegen kann das Strobgewinde, welches zur Verzierung der Strohhüte gebraucht wird, daher zu keiner weiteren Fabrication geeignet ist, und schon ein selbstständiges Ganzes bildet, dem Strohflechte um so minder gleich gehalten werden, als dieses den Fabricanten nur aus der Ursache gegen besondere Bewilligung einzuführen gestattet wird, weil es nur ein Halbfabricat ist, welches als Stoff zur Strohhut-Verfertigung dienet, was bey den Strobgewinden nicht der Fall ist. Das Strobgewinde ist daher unter die Frauenputzwaaren, welche in dem Zoll-Tariffe unter die Galanteriewaaren, oder künstlichen Blumen gehören, und außer Handel gesetzt sind, zu zählen.</p>								

(1) Durch Beförderung des k. k. Kreissekretärs v. Laufenstein zum Kreiskommissär dritter Abtheilung 600 fl. W. W. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Dienstesplatz zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gehörig, und insbesondere mit den Zeugnissen über die bisherige Dienstleistung besetzten Gesuche bis 22. May k. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach den 11. April 1820.

Franz v. Premierstein, k. k. gubernat. Sekretär.

Vermischte Verlautbarungen.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Neubeg Neussüdlicher Kreises, als mit Erlaß des hochh. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach vom 14. März 1820 No. 1312 delegirten Feilbietungs-Justiz, wird über von Herrn Wenzel v. Sandin, als Vormunden des Johann Nep. Graf Barbo von Wachsteinischen Puppillen und Erben bey dem k. k. Stadt- und Landrechte angebrachten, und bewilligten Gesuch um Verkauf der Johann Nep. Graf Barboschen Verlassenschaft und Realitäten, hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Bezirksgerichte zur Feilbietung des gedachten Verlasses bestehend in etwas Kleidung, Mobilien, Keller- und Hausgeräthen dann Realitäten: a) in einem gemauerten am Freudenberg liegenden mit Ziegeln gedeckten, mit gewölbten Keller, dann Küche, Speiskammer und 3 Zimmer bestehenden Hause; hiezu gehört auch nebst einem geräumigen Hofe ein gemauerter Stall, und unter demselben 2 Keller, dann ein Obst- und Kuchelgarten; b) in einem sogenannten kleinen Hause auch am Freudenberg in einer Speiskammer und 4 Zimmer; c) in einem Weingarten in Kroharje; und d) in einem Weingarten in Wynenigberg, die Feilbietungs-Tagung auf den 10. k. M. May k. J. um 9 Uhr Frühe im Orte Freudenberg mit dem Besatze bestimmt, daß die Verkaufsbedingungen täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Bezirksgericht Neubeg den 11. April 1820.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Neubeg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Anton Jakischen Gläubiger, in eine zweite executive öffentliche Feilbietung der ihm gehörigen, zu Stann liegenden, der Herrschaft Kroisenbach zinsschuldigen 1/3. Hube, und des in Debrauzberg liegenden, eben der Herrschaft Kroisenbach, bergrechtmäßig unterthänigen Weingarten Srednok gewilliget, und hiezu die dießfällige Feilbietungs-Tagung auf den 29. k. M. April k. J. um 10 Uhr Vormittag im Orte Stann bestimmt worden, daher werden alle hiezu Lusttragende am bestimmten Tag und Stunde mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht an der Herrschaft Neubeg am 18. März 1820.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Paul Stampfel et Comp., wider Georg Weinstelle, wegen schuldiger 486 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen, zu Windischdorf Haus No. 4, liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. No. 63, einbedienenden 1/4. Urbarschube sammt Zugehör und Fahrnissen gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. May, der zweite auf den 17. Juny endlich der dritte auf den 17. July k. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität stimmt Zugehör, weder am ersten noch zweiten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertch von 400 fl. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Kauflustige belieben an obbestimmten Tagen im Orte des liegenden Gutes sich einzufinden. Die Bedingungen können inmittelst hier eingesehen werden. Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 12. April 1820.

N a c h r i c h t. (2)

Im Hause No. 55 in der Ursuliner-Gasse, wird neuerdings guter achter Dalmatiner Wein die Maß zu 14 und 18 Kreuzer ausgeschenkt, in größerer Quantität dagegen ist selber noch billiger zu haben.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Seisenberg als Personalinstanz wird bekannt gemacht: Es sey (zur Beylage No. 32.)

Über Ansuchen des Martin Kosina, nom. seines sel. Bruders Johann Kosina von Reifnitz, wider Martin Woben, vulgo Poblitz, von Schwörz, wegen schuldigen 50 fl. 34 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung seiner eigenthümlichen, zu Schwörz, Consc. Nro. 30 liegenden, der Herrschaft Seisenberg sub Decr. Nro. 257 dien. baren halber Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe per 424 fl. 10 kr. gewilliget, und zur Bornahme dieser Versteigerung die Tagungsgen auf den 6. May, 5. Juny und 5. July 1820 jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte Schwörz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Es werden solhin sammtliche Kaufsuchige an oberwähnten Tagen mit dem Bemerkten in loco Schwörz zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen frey stehe, die Schätzung der Realität, so wie die dießfälligen Licitationssbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Seisenberg am 8. April 1820.

Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdría wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in Folge des zwischen dem Anton Petritsch, in Zderscheg und seinen Gläubigern in der Güterabtretung zu Stand gekommenen Vergleiches in die Veräußerung der Anton Petritsch., der k. k. Staats Herrschaft Lack dien. baren, Halbhube in Zderscheg, Nr. 8 sammt An- und Zugehör in dem Schätzungsbetrage von 326 fl. 40 kr. nebst dem sich erfindenden Vermögen gewilliget, und hierzu drey Termine, nämlich für den 2. May, für den zweyten der 6. Juny und für den dritten der 4. July d. J. jeders zeit um 10 Uhr Früh im Orte Zderscheg Haus Nr. 8 mit dem Anhange 326 fl. a. S. D. bestimmt worden, wozu die Kaufsuchigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie inmittelft die Verkaufsbedingnisse in der dießortigen Gerichtskanzley einsehen können.

Zdría den 6. April 1820.

Quartier zu vergeben. (3)

Zu kommenden Georgi-Zeit ist in dem Hause Nr. 11 am Plage der ganze erste Stock zu vergeben. Das Nähere erfährt man in der Apotheke zum goldenen Adler, oder im 2. Stocke des nämlichen Hauses.

Nachricht. (3)

Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß er alhier in Laibach alle Sattlerygen Sättler-Plattler-, auch Kirchen-Geräthe und andere ohne wait vergoldete Arbeit um die billigsten Preise zu verfertigen verspricht. Wohat auf dem Platz Haus Nro, 311.

Mathews Tonia,
Sättler und Plattler.

Nachricht. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kältenbrunn und Ebnri zu Laibach ist für nothwendig befunden worden dem Jakob Eschschnowar, von Edomarschau, wegen seiner erweislichen anhaltenden Unwirthschaft die fernere Verwaltung des Vermögens zu untersagen, und ihn unter die Curatel des Joseph Anchin von dafelbst zu stellen; welches zu dem Ende allgemein bekannt gemacht wird, daß, da demnach Jakob Eschschnowar, kein gültiges Rechtsgeschäft etagehen kann, sich Jedermann vor Schaden zu hüten wissen mußge.

Laibach am 5. April 1820.

(28 APR 1820)

Die durch die Anordnung des hohen Guberniums vom 24. Jänner dieses Jahrs Zahl 453 in der Stadt Laibach aufgestellte Armen-Instituts-Kommission erfüllt mit Vergnügen die Pflicht, dem wohlthätigen Publikum dieser Hauptstadt Nachricht zu geben, wie der Stand des Armen-Instituts gegenwärtig beschaffen sey, und wie sie selbst sich angelegen seyn lasse, die Gaben der Wohlthäter dem heilsamen Zwecke derselben gemäß zu verwalten.

Mit 1. Februar d. J. als dem Tage, an dem die Kommission in Wirksamkeit trat, war der Kassa-stand des Armen-Instituts in 1066 fl. 1 kr. bestanden.

Schon diesen günstigen Kassa-stand verdanket man dem wohlthätigen Edelmuth der Bewohner Laibach's, die durch die Lösung der Erlaßkarten der Neujahrs-wünsche dem Institute

und durch die gütige Verabfolgung der subscribirten Beträge für diesen Monat	514 fl. 45 kr.
zusammen	743 — 15 —
	<hr/> 1258 fl. — kr.

gewidmet hatten.

Die Kommission konnte für den Monat Februar nur bey der Betheilung der ungenannten Armen stehen bleiben, deren 268, theils zu 4 theils zu 6 kr. theilhaft waren.

Nach Betheilung derselben blieb dem Institute durch die fortgesetzte Freygebigkeit der edlen Menschenfreunde mit 1. März ein Kassa-stand von 1363 fl. 58 kr. Aufforderung genug für die Kommission für eine mehrere Ausdehnung der Betheilung zu sorgen, aber ihrer Bestimmung zu Folge die Umstände der Hülfe Suchenden mit Genauigkeit zu prüfen. Sie nahm als Grundsätze an:

a) Arme, mit mehreren Kindern belastete Aeltern, die sich selbst wohl durch Arbeit nähren könnten, aber für so viele Kinder das Nöthige noch zu erwerben nicht vermögen, mit 2 kr. täglich für ein Kind zu unterstützen.

b) Die einzeln lebenden Armen nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit mit 3 kr. — 4 kr. — 6 kr. täglich zu theilen.

Nach diesen Grundsätzen stieg die Betheilung im Monate März von 268 Köpfen auf 288. — und von 1. April an können 313 Arme die Wohlthätigkeit der edlen Bewohner Laibach's dankend preisen.

Mit 1. August wird die Kommission einen detaillirten Ausweis aller Empfänge und Ausgaben öffentlich vorlegen, und sie hoffet den Freunden der Armen tröstliche Ansichten liefern zu können.

Die so oft schon bewährte, auch bey dem Entstehen der gegenwärtigen Anstalt so schön geäußerte Wohlthätigkeit der Bewohner Laibach's wird der Kommission durch die Fortsetzung ihrer milden Beiträge die dazu nöthigen Mittel gewähren.

Mit dankbaren Herzen rühmt sie diese edelmüthige Wohlthätigkeit, welche nach den bisherigen Subscriptionen eine jährliche Summe von mehr als 8000 fl. hoffen läßt, eine Summe durch die Laibach's wohlthätige Bewohner wohl keiner Stadt von gleicher Bevölkerung an Edelmuth nachstehen zu müssen fürchten dürfen.

Mit dankbaren Herzen preiset die Kommission die Zuborkommung, mit der mehrere Wohlthäter ihre Beiträge schon auf 6. auch 12 Monate vorhinein abgeführt haben.

Aber sie hofft allgemeinen Beyfall, da sie erkläret, von den vorhinein bezahlten Beträgen in jedem Monate nur so viel zu vertheilen, als von dem ganzen vorhinein bezahlten Betrage nach der Bestimmung des Gebers für ein Month ausfällt.

Die Kommission ersucht die gütigen Wohlthäter der Armen die bey ihnen Hilse Suchenden gütig an die Armenbäter anzuweisen, die mit gewissenhafter Erue die Umstände erheben, und der Kommission zur nöthigen Hülse vorlegen werden.
Von der Armen - Instituts - Kommission.

Laibach am 13. April 1820.

Augustin,

Bischof und Kommissions-Präsident.